

Antrag auf Änderung

Antragsteller: NPV Vorstand
Antragsnummer: **NPV 005**
Beantragte Änderung: **Gebührenordnung § 2 (2) und §4**

Neuer Stand:

§ 2 Gebühren

...

- (2) Weitere Gebühren:
- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| Ausstellung einer | |
| a) Ersatzlizenz (Erwachsener) ohne Lizenzmarke | 6,00 € |
| b) Ersatzlizenz (Erwachsener) mit Lizenzmarke | 18,00 € |
| c) Ersatzlizenz (Jugend) ohne Lizenzmarke | 6,00 € |
| d) Ersatzlizenz (Jugend) mit Lizenzmarke | 12,00 € |
| e) Tages-Ersatz-Lizenz | 10,00 € |
| f) NPV-Ehrennadel in Bronze | 13,00 € |

§ 4 Ordnungsgelder

Absatz 2 entfällt ersatzlos. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Alter Stand

§ 2 Gebühren

...

- (2) Weitere Gebühren:
- | | |
|--------------------------------------------------|---------|
| a) Ausstellung einer Ersatzlizenz (Erwachsener) | 12,00 € |
| b) Ausstellung einer Ersatzlizenz (Jugendlicher) | 6,00 € |
| c) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz | 10,00 € |

§ 4 Ordnungsgelder

...

- (2) Die Ordnungsgelder werden den betroffenen Vereinen mit der Zustellung der nächsten Jahresrechnung in Rechnung gestellt

...

Begründung:

§ 2 (2) a – d

Im Laufe einer Saison müssen mehrfach Lizenzen neu ausgestellt werden, da die bisherige Lizenz verloren gegangen ist, oder durch andere Umstände unbrauchbar geworden ist.

Bisher wurden für die Neuausstellung Gebühren in Höhe von 12,00 EUR bzw. 6,00 EUR erhoben, um die Lizenzgebühren für den DPV zu decken.

Der Zeitaufwand für die Neuausstellung ist nicht unerheblich. In der Geschäftsstelle werden dadurch Personalkosten verursacht, die durch den Lizenzinhaber getragen werden sollten.

Zu unterscheiden wäre dabei die Ausstellung einer Lizenz, für die schon eine Lizenzmarke verklebt wurde oder für eine Lizenz, die in dem Ausstellungsjahr erstmalig eine Lizenzmarke erhält (z.B. am Jahresanfang, wenn noch keine Lizenzmarken verklebt wurden). Die neue Gebühr sieht daher vor, bei Lizenzen ohne Lizenzmarken eine Gebühr von 6,00 EUR und mit Lizenzmarke 18,00 EUR (6,00 EUR für die Ausstellung und 12,00 EUR für die DPV-Lizenzgebühren). Die Gebührenerhöhung für die Jugendlichen erfolgt dann analog.

Anmerkung: Eine Neuausstellung bei Vereinswechsel ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 2 (2) f

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.10.2015 hat die Mitgliederversammlung die Ehrenordnung beschlossen.

Die Kosten für die Ehrennadel in Bronze sollen gem. § 8 der Ehrenordnung von den beantragenden Vereinen getragen werden.

Für die Beschaffung der Ehrennadel sowie der weiteren Kosten (Urkunde, Versand, etc.) soll eine Gebühr in Höhe von 13,00 EUR erhoben werden. Die Gebührenfestsetzung wurde unter § 2 (2) f) festgesetzt.

§4 (2)

Der bisherige Absatz 2 unter § 4 (Ordnungsgelder) sollte entfallen.

Ordnungsgelder sollten zeitnah nach der Feststellung erhoben werden und nicht erst mit der Jahresrechnung im Folgejahr.

Zwischen Verstoß und Abrechnung könnten so rd. 10 Monate liegen. Ein Verein sollte die Konsequenzen eines Fehlverhaltens zeitnah spüren.

Darüber hinaus sind evtl. Schiedsgerichtsverfahren besser zu verhandeln, da die Sachverhalte dann noch besser nachzuvollziehen sind.



Zusätzliche Anpassung falls der Antrag angenommen wird:

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 04.02.2012, am 02.11.2013, am 01.02.2014 und am 06.02.2016 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover den 11.01.2016